

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle  
IV/510/32  
17 01

Vorlagen-Nummer

**2410/2014**

Freigabedatum

---

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII; hier: "Pri&Pri gUG"**

### Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	20.10.2014
Jugendhilfeausschuss	04.11.2014

### Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – beschließt, die „Pri & Pri gemeinnützige Unternehmensgesellschaft“, Schönhauser Str. 55-57, 50968 Köln, gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung:**

Die „Pri & Pri gemeinnützige Unternehmensgesellschaft“, wurde am 23.07.2013 gegründet. Der Gesellschaftssitz ist mit Datum vom 22.05.2014 von Bad Honnef nach Köln verlegt worden. Die Eintragung beim Amtsgericht Köln ist unter HRB-Nr. 81371 erfolgt. Die gUG beantragt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Zweck der „Pri & Pri gUG“ ist gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrages die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Betreiben einer Kindertageseinrichtung. Die Einrichtung befindet sich in Köln-Bayenthal unter der Anschrift: Schönhauser Str. 55-57, 50968 Köln.

„Pri & Pri“ hat seine bilingual (Deutsch / Englisch) ausgerichtete Einrichtung ab 2011 zunächst als GmbH privat-gewerblich betrieben. Die Gewinnerorientierung ist zwischenzeitlich jedoch aufgegeben und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beantragt worden.

- Laut der vorliegenden Konzeption arbeiten in jeder Gruppe jeweils ein deutschsprachiger und ein englischsprachiger Erzieher/in.
- Besonders betont werden die Aspekte „Bilingualität“, „Bildung“ und „Kreativität“ sowie der Wille, die Kinder möglichst individuell und optimal zu fördern und den zeitlichen und inhaltlichen Bedürfnissen der Familien durch zusätzlich zu buchende Betreuungszeiten über den regulären Rahmen hinaus Rechnung zu tragen.
- Das pädagogische Konzept basiert überwiegend auf den Prinzipien und Ideen der Montessori-Pädagogik und beinhaltet die allgemein üblichen Standards.

Die reguläre Öffnungszeiten liegt bei 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr, wobei eine Betreuung vor 8:00 Uhr und nach 17:00 Uhr bei Bedarf gebucht werden kann.

Als Schließungszeiten werden die regulären gesetzlichen Feiertage (NRW), die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie 2 Wochen im Sommer benannt.

Das Vorhaben entspricht den allgemeinen fachlichen Richtlinien und Bestimmungen.

Die gUG möchte Zuschüsse nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) erhalten.

Das Finanzamt Köln-Süd hat am 30.06.2014 einen Bescheid nach § 60a Abs. 1 Abgabenordnung über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 Abgabenordnung erteilt. Die Satzung der Körperschaft erfüllt demnach die die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft erforderlichen Voraussetzungen.

Für die Geschäftsführerin der Gesellschaft, Frau Eleni Tzioka liegt ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG ohne Eintragungen vor.

Die „Pri & Pri gUG“ gewährleistet nach Ansicht der Jugendverwaltung eine den Zielen des § 75 Absatz 1 SGB VIII zu Grunde liegende förderliche Arbeit und wird einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten.

Die Verwaltung schlägt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII vor.

Satzung und Konzeption sind als Anlagen 1+2 zur Einsichtnahme unter Session-Nr. 2410/2014 hinterlegt.